

NEWSLETTER 02/2021


BAU


IMMOBILIEN


UNTERNEHMEN


VERGABE


STEUERN

Rettungsanker bei Nachtragsvergütung 03 / Materialpreise explodieren 04/05 / Änderungen im Kaufvertragsrecht 07

Editorial

MATERIALPREISE EXPLODIEREN - WAS NUN?

Diese Frage beantwortet unser Kollege Fiedler in seinem Beitrag auf den Seiten 4 und 5. Eine Preisanpassung bei laufenden Verträgen ist nur unter hohen Anforderungen möglich. Deshalb sollte der Unternehmer bei noch nicht abgeschlossenen Verträgen auf die Vereinbarung von Preisanpassungsklauseln achten.

Da wir gerade bei Klauseln sind: Der Bundestag hat zwei neue Gesetze zum Kaufvertragsrecht verabschiedet, deren Regelungen ab dem 01.01.2022 in Kraft treten. Wir informieren auf Seite 7 über die wichtigsten Neuregelungen und werden diese in nachfolgenden Newslettern weiter kommentieren.

Ansonsten besprechen wir in diesem Newsletter wieder interessante Gerichtsentscheidungen, so z. B. zwei Urteile des Kammergerichts zu Nachträgen und deren Durchsetzung im Wege der einstweiligen Verfügung nach § 650d BGB. Schließlich stellen wir auf Seite 8 unser Schulungsprogramm für das zweite Halbjahr 2021 vor.

Dr. Ulrich Dieckert, RA



Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

KEINE AUFHEBUNG WEGEN FEHLERHAFTER KOSTENSCHÄTZUNG

1. Grundsätzlich kann ein Vergabeverfahren aus schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden, wenn das niedrigste wertungsfähige Angebot höher liegt als die verfügbaren Mittel.
2. Ein solcher Grund ist aber nicht gegeben, wenn der AG den Finanzbedarf zu gering geschätzt hat. Für die Kostenschätzung müssen Methoden gewählt werden, die ein wirklichkeitsnahes Schätzungsergebnis erwarten lassen.

VK Bayern, Beschluss vom 03.05.2021 – 3194.ZR-3_01-20-10

Ein Vergabeverfahren über Baumeisterarbeiten wird vom öffentlichen AG aufgehoben, weil die abgegebenen Angebote wegen massiver Überschreitung der veranschlagten Projektkosten unannehmbar seien. Weil der Rüge eines Bieters nicht abgeholfen wird, beantragt dieser bei der zuständigen Vergabekammer Südbayern die Feststellung, dass die Aufhebung des Verfahrens rechtswidrig war.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Die Vergabekammer Südbayern gibt dem Bieter Recht. Dabei steht der Zulässigkeit des Feststellungsantrages nicht entgegen, dass sich das Nachprüfungsverfahren durch Änderung des ursprünglich ausgeschriebenen Auftrages und zwischenzeitliche Vergabe von Teilleistungen erledigt hat. Denn es verbleibt ein Feststellungsinteresse des Bieters, um Schadensersatzansprüche bei den Zivilgerichten geltend machen zu können. Die Vergabekammer kommt nach Prüfung der Vergabeunterlagen zu dem Schluss, dass das Verfahren nicht hätte aufgehoben werden dürfen. Zwar sei eine Aufhebung zulässig, wenn selbst das nächste wertungsfähige Angebot höher liegt als die verfügbaren Mittel, und zwar unabhängig davon, ob das niedrigste Angebot

einen angemessenen Preis aufweist oder nicht. Es ist jedoch zu prüfen, worin die Ursachen für das Auseinanderklaffen zu suchen sind. Ein schwerwiegender Grund ist dann nicht gegeben, wenn der AG den Finanzbedarf zu gering bemessen hat. Dies ist nach Feststellung der Vergabekammer vorliegend der Fall. Obwohl nach Art der Ausschreibung damit zu rechnen war, dass die Bieter Nachunternehmer benennen werden, hat der Auftraggeber mögliche Nachunternehmerzuschläge bei seiner Schätzung nicht berücksichtigt. Diese fehlenden Zuschläge sind für ungefähr zwei Drittel der Abweichung der Angebote von der Kostenschätzung der AG verantwortlich. Darüber hinaus ist die Aufhebung der Ausschreibung nach Auffassung der Vergabekammer auch deshalb vergaberechtswidrig, weil der öffentliche AG das ihm eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt hat. Er hat insbesondere unterlassen, das Für und Wider einer Aufhebung abzuwägen und seine Entscheidung im Vergabevermerk zu begründen. Dieser Verstoß gegen die Transparenzgrundsätze führt bereits für sich zu einer Unzulässigkeit der Aufhebung.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

In Anbetracht der Tatsache, dass die Baupreise derzeit durch die Decke gehen, haben sich öffentliche Auftraggeber besonders viel Mühe bei der Schätzung der Auftragswerte zu geben. Selbst aktuelle Baupreis-Datenbanken spiegeln nicht immer die zu erwartende Kostenentwicklung wider. Insbesondere muss der AG alle Besonderheiten einpreisen, die in Bezug auf den konkreten Auftrag vorliegen könnten. Das gilt beispielsweise – wie im vorliegenden Fall – für die Einpreisung von GU- oder NU-Zuschlägen.

Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG NACH § 650D BGB AUCH BEI VOB-VERTRÄGEN

1. Ein Streit um eine nach § 2 Abs. 5 bis 7 VOB/B zu bestimmende Mehrvergütung ist von den in § 650d BGB erwähnten „Streitigkeiten über die Vergütungsanpassung gemäß § 650c BGB“ mit umfasst.

2. Die Dringlichkeitsvermutung von § 650d BGB entfällt nicht, wenn der Unternehmer seine Leistungen abgeschlossen hat und Schlussrechnungsreife eingetreten ist.

KG, Urteil vom 02.03.2021 – 21 U 1098/20

Ein Malerunternehmen nimmt ein öffentliches Wohnungsunternehmen im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß § 650d BGB auf Zahlung wegen umstrittener Vergütungsnachträge zu einem Bauvertrag in Anspruch. Das angerufene Landgericht Berlin weist den Antrag als unbegründet zurück, da die Klägerin nach dem Abschluss ihrer Leistungen und dem Eintritt der Schlussrechnungsreife keine Abschlagsrechnung mehr geltend machen und sich damit auch nicht mehr auf § 650c Abs. 3 BGB berufen könne. Daraufhin legt die Klägerin Berufung beim zuständigen Kammergericht (KG) ein.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Die Berufung der Klägerin hat teilweise Erfolg, da nach Meinung des Senats eine einstweilige Zahlungsverfügung gegen die Beklagte zu erlassen ist, wenngleich nicht in der von der Klägerin beantragten Höhe. Der Anwendungsbereich von § 650d BGB (Anspruch auf Erlass einer Verfügung) ist nach Auffassung des KG eröffnet. Dies ändert sich nicht dadurch, dass die Parteien die Geltung der VOB/B für den Bauvertrag vereinbart haben. Zwar enthält die VOB/B für Einheitspreisverträge in § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B Regeln zur Anpassung der Unternehmervergütung nach Leistungsänderung durch den Besteller. Werden diese Regelungen in ab dem 1. Januar 2018 geschlossene Verträge einbezogen, handelt es sich bei ihnen aber lediglich um vertragliche Ausgestaltungen der gesetzlichen Regelungen in § 650c Abs. 1 und 2 BGB, sodass auch ein Streit um eine nach § 2 Abs. 5 bis 7 VOB/B zu bestimmende Mehrvergütung von den in § 650d BGB erwähnten „Streitigkeit über die Vergütungsanpassung gemäß § 650c BGB“ mitumfasst ist. Da eine solche prozes-

suale Regelung in der VOB/B fehlt, besteht der Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Verfügung für jeden Bauvertrag.

Aus Sicht des KG entfällt der Anspruch auch nicht dadurch, dass mittlerweile Schlussrechnungsreife eingetreten ist. Denn der Grund für die auf Zahlung gerichtete einstweilige Verfügung liegt nach Auffassung des KG im „erhöhten Vorleistungsrisiko“ eines Bauunternehmers im Fall von aufwandserhöhenden Leistungsänderungen durch den Besteller. Mit der Einführung von § 650d BGB wollte der Gesetzgeber einem von einer Leistungsänderung betroffenen Unternehmer die Möglichkeit eröffnen, im Wege der einstweiligen Verfügung in der Zwischenphase bis zur abschließenden Klärung seiner Mehrvergütung hierfür Liquidität zu erstreiten. Diese „Dringlichkeitsvermutung“ des Gesetzes gilt auch für den Fall, dass bereits Schlussrechnungsreife eingetreten ist.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung geht nach Auffassung einiger Kommentatoren zu weit. Denn das Instrument der einstweiligen Verfügung sei nur dazu gedacht gewesen, Verzögerungen des Bauablaufs durch Leistungsverweigerungen oder Kündigungen wegen streitiger Mehrforderungen zu vermeiden. Diese Gefahr würde nach Schlussrechnungsreife nicht mehr bestehen. Andererseits ist bekannt, dass sich Werklohnklagen über mehrere Jahre hinziehen können. Insofern macht die einstweilige Liquiditätsbeschaffung für den Unternehmer Sinn. Solange der Bundesgerichtshof in vergleichbaren Fällen nicht anders entscheidet, wird man sich als Unternehmer auf diese Entscheidung berufen können.

Dr. Ulrich Dieckert, RA



IMPRESSUM

Herausgeber, V.i.S.d.P.:
RA Dr. Ulrich Dieckert
DIECKERT
Recht und Steuern GbR

Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
Telefon: 030 278707
Telefax: 030 278706
berlin@dieckert.de

Redaktion/Beiträge:
Dr. Ulrich Dieckert, RA
Bernd Kimmich, RA
Hendrik Bach, RA
Markus Fiedler, RA
Konstantin Trakis, RA
Christian Zeiske, RA
Martin Krahn, RA
Chantal Hasselbach, RA
Philipp Dehn, RA
Dr. Annette Funk, StBin

dieckert.de
bauleiterschulung.de
dieckert-baurecht.de
drohnenrecht.de

Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

RETTUNGSANKER BEI NACHTRAGS- VERGÜTUNG: ANSPRUCH BEI „NOTWENDIGEN“ LEISTUNGEN

1. Der Vergütungsanspruch des § 2 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B ist auch dann anwendbar, wenn vertragliche Ansprüche gegen einen öffentlichen Auftraggeber mangels wirksamer Beauftragung ausscheiden.

2. Ein Anspruch auf Vergütung einer auftragslos erbrachten Leistung setzt u. a. voraus, dass ihre Ausführung (technisch) zwingend notwendig war. Lediglich zweckmäßige oder nützliche Zusatzleistungen sind nicht notwendig.

3. Notwendig ist eine Leistung auch dann, wenn der Auftraggeber diese selbst für erforderlich hält, aber eine Anordnung zu ihrer Ausführung unterlässt, um so vermeintlich einer Nachtragsvergütung zu entgehen.

4. Der mutmaßliche Wille des Auftraggebers beurteilt sich danach, was er bei objektiver Betrachtung vernünftigerweise entschieden hätte. Insoweit muss der Auftragnehmer den Willen des Auftraggebers vor Beginn der Ausführung mit zumutbarem Aufwand erforschen.

OLG Jena, Urteil vom 25.03.2021 - 8 U 592/20

Der klagende Bauunternehmer (AN) wurde von der beklagten Stadt (AG) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit der Errichtung eines Busbahnhofs beauftragt. Der unter Einbeziehung der VOB/B geschlossene Vertrag sah vor, dass auf dem zu betonierenden Dach des Busbahnhofs ein Parkdeck für Pkw eingerichtet werden sollte. Die hierzu erforderlichen Dachstützen sollten nach dem Leistungsverzeichnis auf Grundlage der ursprünglichen Berechnung eine Höhe von 5,5 bis 6 m haben.

Allerdings stellten sich während der Bauphase statische Defizite heraus. Danach war der Baugrund im Bereich der Standfläche der Stützen nicht hinreichend tragfähig. In der Folge kam es deshalb zu einem Austausch zwischen dem Bodengutachter der Stadt, der Bauleitung des AN sowie einem Vertreter der Stadt, dessen Vollmacht aber nicht den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen umfasste. Schließlich einigten sich die Beteiligten, den Boden im Bereich der Stützen tiefer auszukoffern.

Aufgrund der zu überbrückenden größeren Stützhöhe kamen nicht wie ursprünglich geplant Teleskopstützen zur Ausführung, sondern Gerüsttürme als Baubehelf zum Einsatz. Auch ein Mehraushub des Erdreichs war die

Folge. Die daraus resultierenden Mehrkosten waren Bestandteil des streitgegenständlichen Nachtrags, die der AN seither einklagte.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Mit Erfolg! Das OLG Jena hat den Nachtrag in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Entscheidung des LG Meiningen weitgehend bestätigt. Anspruchsgrundlage ist § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B. Das Berufungsgericht führt aus, dass die Vorschrift auch dann anwendbar ist, wenn vertragliche Ansprüche gegen einen öffentlichen Auftraggeber wegen Verstoß gegen die landesrechtlichen Vertretungsvoraussetzungen. Nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B steht dem Auftragnehmer für Leistungen, die er ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, eine Vergütung zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden.

Dabei muss die Leistung i. S. d. § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B nicht nur im Interesse des Bestellers liegen, sondern notwendig sein, d. h. ohne ihre Ausführung muss die Leistung nicht ordnungsgemäß, also mangelhaft und vertragswidrig sein; lediglich rein zweckmäßige oder nützliche Zusatzleistungen, die nicht notwendig (i. S. v. für den auch insoweit maßgeblichen „funktionalen“ Werkerfolg nicht erforderlich) waren, genügen hingegen nicht. Notwendig ist eine Leistung auch dann, wenn der Auftraggeber selbst diese für erforderlich hält, aber eine Anordnung zu ihrer Ausführung unterlässt, um so vermeintlich einer Nachtragsvergütung zu entgehen

Die Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme ist aus einer ex-ante-Betrachtung zu beurteilen. Vorliegend waren sich Beteiligten im Ergebnis über die technische Notwendigkeit der Auskoffnung einig gewesen. Eine alternative Ausführung schied aus. Ungeachtet dessen wäre für das Gericht auch ein mutmaßlicher Wille zu bejahen gewesen, nachdem die Tiefergründung notwendig und damit objektiv alternativlos war. Auch wurden die nicht beauftragten Leistungen durch den AN unverzüglich

angezeigt. Hierfür ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn der Auftragnehmer die nicht beauftragten Leistungen nach Art und Umfang so beschreibt, dass der Auftraggeber rechtzeitig informiert und ihm die Möglichkeit gegeben wird, billigere Alternativen zu wählen. Nähere Angaben zur Höhe der für die nicht in Auftrag gegebenen Leistung anfallenden Vergütung sind indes nicht erforderlich. Der Anspruch resultiert im Übrigen auch aus §§ 677, 818 Abs. 1, § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Erwähnenswert ist, dass die von der Stadt vorgetragene Finanzierungsprobleme der Annahme ihres mutmaßlichen Willens für die ausgeführte Leistung nicht entgegenstanden. Die regelmäßig von öffentlichen Auftraggebern vorgetragene Finanzierungsprobleme sind zwar grundsätzlich bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens zu berücksichtigen und zu gewichten ist, allerdings hatte die Stadt im Vorfeld die Devise „bauen, bauen ...“ ausgegeben.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Nachtragsforderungen bergen in der Baupraxis erhebliches Konfliktpotenzial und sind deshalb nicht selten Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Für den AN ist es daher wichtig, die Anordnung des AG oder seiner vertretungsberechtigten Baubeteiligten gerichtsfest zu dokumentieren. Im Grundsatz ist es nämlich so, dass Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom LV nicht vergütet werden und auf Verlangen des AG auf Kosten des AN wieder zu beseitigen sind, § 2 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. Ein Vergütungsanspruch nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B entsteht nur im Ausnahmefall unter den benannten kumulativen Voraussetzungen. Ist beispielsweise eine wirksame Beauftragung durch den AG nicht nachweisbar, stellt die Norm für den AN den letzten Rettungsanker dar, um für seinen Nachtrag letztlich noch eine Vergütung zu erlangen.

Autor: Philipp Dehn, RA



Aktuelles

MATERIALPREISE EXPLODIEREN - WAS NUN?

„Aufgrund von gestiegenen Einkaufspreisen müssen auch wir unsere Preise erhöhen“. Solche und ähnliche Ankündigungen gehen seit einigen Wochen verstärkt bei Auftraggebern, aber auch bei Handwerkern und Bauunternehmern ein. Aktuell werden Preiserhöhungen etwa mit Materialpreissteigerungen infolge der Corona-Pandemie oder auch der Unterbrechung der Lieferketten aufgrund der Sperrung des Suez-Kanals begründet. In diesem Zusammenhang stellen sich zwei Fragen, nämlich

- ob der Verkäufer von Baustoffen oder -teilen seine Preise (insbesondere bei schon abgeschlossenen Verträgen) einseitig erhöhen kann und
- ob der Bauunternehmer solche Mehrkosten an seinen Auftraggeber weitergeben kann.

1. KAUFVERTRAG ZWISCHEN LIEFERANT UND HANDWERKER/BAUUNTERNEHMER

Ob der Lieferant die Preise für Baustoffe einseitig erhöhen kann, hängt zum einen davon ab, ob bereits ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag über die Baustoffe abgeschlossen wurde.

Kaufvertrag bereits abgeschlossen

Haben Lieferant (Verkäufer) und Bauunternehmer (Käufer) bereits einen verbindlichen Kaufvertrag über das Material abgeschlossen, so sind die darin vereinbarten Preise grundsätzlich verbindlich. Der Verkäufer ist in aller Regel an vereinbarte Preise gebunden und hat keinen Anspruch auf Anpassung bzw. Erhöhung der Preise. Eine nachträgliche Erhöhung von Preisen bei bereits verbindlich zustande gekommenen Kaufverträgen bildet die Ausnahme und kommt nur in folgenden Fällen in Betracht:

- die Parteien haben – etwa in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ein Preisanpassungsrecht vereinbart,
- der Käufer befindet sich im Annahmeverzug oder
- der Verkäufer kann sich auf den sogenannten Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen.

Preisanpassungsklauseln beim Kaufvertrag

Da es bereits in der Vergangenheit immer wieder zu Materialpreisschwankungen gekommen ist, verwenden viele Baustoffhändler bzw. Baustoffproduzenten in ihren Verkaufsbedingungen Preisanpassungsklauseln. Beruft sich der Verkäufer auf eine solche Klausel, so muss zunächst geprüft werden, ob diese überhaupt wirksam vereinbart wurde:

Nach § 309 Nr. 1 BGB sind z. B. Klauseln, die eine Preiserhöhung bei einer Lieferfrist von unter vier Monaten vorsehen, gegenüber Verbrauchern unwirksam. Gegenüber Unternehmen soll dies nicht unmittelbar gelten, weil diese Kostensteigerungen häufig an ihre Kunden weitergeben können. Allerdings dürfen Preiserhöhungsklauseln auch Unternehmer nicht unangemessen benachteiligen (§ 307 Abs. 2 BGB). Eine unangemessene Benachteiligung kann darin liegen, dass die Klausel nicht klar und verständlich ist (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB). Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Verkäufer sich nur allgemein eine Preisanpassung vorbehält, ohne aber nachvollziehbar zu regeln, unter welchen Voraussetzungen, auf welcher Basis und in welchem konkreten Umfang die Preisanpassung erfolgt. Diesen Anforderungen werden viele Preisanpassungsklauseln nicht gerecht. Fachleute schätzen, dass die Hälfte aller Preisanpassungsklauseln unwirksam sein könnte. Ist die Preiserhöhung von wirtschaftlicher Bedeutung, dann sollte eine juristische Prüfung der Preisanpassungsklausel auf ihre AGB-rechtliche Wirksamkeit erfolgen.

Der Käufer befindet sich im Annahmeverzug

Haben sich die Material- oder sonstigen Herstellungskosten beim Verkäufer erhöht, dann kommt eine Preisanpassung auch ohne entsprechende Vereinbarung (Preisanpassungsklausel) in Betracht, wenn der Käufer für die Entstehung der Mehrkosten mitverantwortlich ist. Das kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der Käufer die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abnimmt und diese deshalb später (mit höheren Materialkosten) neu produziert werden muss. Hier kann dem Verkäufer zwar im Prinzip ein Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten (also Schadensersatz) zustehen, der in der Praxis aber nur schwer durchsetzbar ist. So setzt der Anspruch etwa voraus, dass der Käufer die Nichtabnahme zu vertreten, also verschuldet hat. Zudem müsste der Verkäufer seinen konkreten Schaden nachweisen, was die Offenlegung seiner Produktionskosten voraussetzt. Eine rein pauschale, etwa prozentuale Preiserhöhung wäre nicht möglich.

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Für ein Preiserhöhungsverlangen des Verkäufers kommt schließlich noch der sogenannte Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann eine Vertragspartei,

- die Anpassung des Vertrages verlangen, wenn
- sich nach Vertragsabschluss Umstände massiv verändert haben,
 - die Grundlage des Vertrages geworden sind,
 - ohne dass die geänderten Umstände in den Risikobereich einer der beiden Seiten fallen und
 - es in der Folge einer Seite nicht mehr zumutbar ist, sich am Vertrag festhalten zu lassen.

Nur wenn alle vier Voraussetzungen vorliegen, hat der Verkäufer ein Recht auf Preisanpassung.

Beruft sich der Verkäufer auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage, so müsste er zunächst einmal nachweisen, dass sich nach Vertragsabschluss die Umstände massiv verändert haben. Dabei genügt es nicht, sich pauschal auf die Corona-Pandemie, oder auf die zeitweilige Sperrung des Suez-Kanals zu berufen. Der Verkäufer muss vielmehr nachweisen, dass gerade diese Umstände die Erhöhung seiner Einkaufspreise herbeigeführt haben. Dieser Nachweis wird dem Verkäufer häufig schwerfallen.

Zweite Voraussetzung der Preisanpassung wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage wäre, dass die interne Preiskalkulation des Lieferanten Grundlage des Vertrages geworden ist. Das ist aber regelmäßig gar nicht der Fall, denn der Verkäufer legt die Grundlage seiner Verkaufspreise in der Regel gar nicht offen. Zudem liegen Preiserhöhungen, wie bereits oben dargelegt, grundsätzlich im Risikobereich des Verkäufers, sodass auch die dritte der oben genannten Voraussetzungen regelmäßig nicht vorliegt.

Schließlich ist es dem Verkäufer nachträglich auch zumutbar, sich am Vertrag festhalten zu lassen, gerade weil es immer wieder zu Schwankungen der Einkaufspreise kommt und sich der Verkäufer hierauf grundsätzlich einstellen kann.

Rechtslage bei noch nicht wirksam zustande gekommenen Kaufverträgen

Ist noch kein wirksamer Kaufvertrag abgeschlossen worden, so steht es dem Materiallieferanten frei, seine Preise für die Zukunft zu erhöhen. Es gibt insbesondere kein schützenswertes Vertrauen des Käufers darauf, dass sich die Preise des Verkäufers in Zukunft nicht ändern würden.

Aktuelles

Fortsetzung von Seite 4

Beachte aber: Hat der Verkäufer ein rechtsverbindliches Angebot abgegeben und ist die Angebotsbindefrist noch nicht abgelaufen, so kann der Käufer das Angebot jederzeit annehmen. Der Verkäufer kann seine verbindlichen Angebote innerhalb der Bindefrist nicht wegen Preissteigerungen zurücknehmen oder sich sonst davon trennen. Vielmehr steht es dem Käufer innerhalb der Bindefrist frei, das Angebot anzunehmen. Durch die Annahmeerklärung kommt der rechtsverbindliche Kaufvertrag zu den angebotenen Konditionen zustande. Etwas anderes gilt nur für sogenannte freibleibende Angebote, dazu noch später.

2. WERK- BZW. BAUVERTRAG ZWISCHEN AUFTRAGNEHMER UND AUFTRAGGEBER

Kann der Verkäufer von Baustoffen seine Preise erhöhen, so stellt sich die Frage, ob der Käufer diese Preiserhöhung weitergeben kann. Diese Frage stellt sich immer dann, wenn der Käufer an einen Dritten, also etwa an einen Bauherrn oder einen Generalunternehmer leistet. Fraglich ist also ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen ein Auftragnehmer Preissteigerungen an seinen Auftraggeber durchreichen kann.

Werk- bzw. Bauvertrag bereits abgeschlossen

Soweit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ein rechtsverbindlicher Vertrag bereits zustande gekommen ist, gilt das zum Kaufvertrag Gesagte entsprechend: Im Grundsatz sind die zwischen den Parteien vereinbarten Preise verbindlich. Ausnahmen sind auch hier im Falle der Vereinbarung von Preisanpassungsklauseln, dem Annahmeverzug oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage denkbar.

Bei Werkverträgen stellt sich zusätzlich die Frage, inwieweit der Auftragnehmer bei Mehrmengen oder Zusatz- und Änderungswünschen des Auftraggebers an seine bisherigen Preise gebunden ist. Dazu im Einzelnen:

Preisanpassungsklauseln beim Werk- bzw. Bauvertrag

Im Werkvertragsrecht sind Preisanpassungsklauseln eher die Ausnahme. Sind diese allerdings tatsächlich vereinbart, so kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. Es handelt sich um eine Frage des Einzelfalls, ob diese Klauseln wirksam sind.

Annahmeverzug des Auftraggebers

Ein Anspruch auf Preisanpassung besteht – wie beim Kaufvertrag – wenn die Leistung auf Veranlassung des Auftraggebers später ausgeführt wurde, als ursprünglich vereinbart. Hat der Auftraggeber die Verspätung der Auftragsdurchführung

zu vertreten (verschuldet), so kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht (siehe oben).

Hat der Auftraggeber die „verspätete“ Leistungsausführung weder angeordnet, noch verschuldet, so kommen Ansprüche regelmäßig nicht in Betracht. Zwar sieht § 642 BGB vor, dass dem Auftragnehmer bei unterlassener Mitwirkung einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Entschädigung zustehen kann. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes umfasst dieser Anspruch allerdings keine Entschädigung für Preiserhöhungen (BGH, Urteil vom 26.10.2017 - VII ZR 16/17).

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Auch im Hinblick auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage ist die Rechtslage mit der beim Kaufvertrag grundsätzlich identisch. Zu dieser Frage liegen bereits einige Urteile vor. So hat etwa das OLG Hamburg in seinem Urteil vom 28.12.2005 – 14 U 124/05 entschieden, dass sich der Werkunternehmer regelmäßig nicht auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen könne, weil seine einseitigen Preisvorstellungen nicht Vertragsgrundlage seien. Das Urteil ist zuzeiten ergangen, als sich der Stahlpreis verdoppelt hatte. Ebenso hat das OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 19.12.2008 – 23 U 48/08 entschieden.

Mehrmengen und Nachträge

Bei Bauverträgen (zum Begriff siehe § 650a Abs. 1 und Abs. 2 BGB) stellt sich zudem folgendes Sonderproblem: Ist der Auftragnehmer auch im Falle von Mehrmengen oder Nachträgen (Zusatz- bzw. von Änderungswünschen des Auftraggebers) an seine (Material-) Preise gebunden?

Die Vergütung für Mehrmengen und Nachträge ist auf Basis der tatsächlichen Kosten zu ermitteln. Das gilt beim BGB-Vertrag seit Inkrafttreten der Bauvertragsreform 2018 (§ 650c Abs. 1 BGB). Für den VOB/B-Vertrag ergibt sich das nach herrschendem Verständnis aus der Grundsatzentscheidung vom 08.08.2019 (VII ZR 34/18). Mehrkosten werden – entgegen jahrelanger Praxis beim VOB/B-Vertrag – regelmäßig nicht mehr unter Fortschreibung der Urkalkulation vergütet.

Beachte: Das Vorgesagte gilt beim VOB/B Vertrag gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B für Mehrmengen ab 10 %. Beim BGB-Vertrag besteht eine solche klare prozentuale Grenze nicht. Hier sollten die Parteien möglichst vertraglich regeln, ab welcher Mehrmenge die Preisanpassung in Betracht kommt.

Rechtslage bei noch nicht wirksam zustande gekommenen Werk- bzw. Bauverträgen

Ist der Werk- bzw. Bauvertrag noch nicht rechtsverbindlich zustande gekommen, so gilt das zum noch nicht zustande gekommenen Kaufvertrag Gesagte entsprechend. Auch hier gilt: Liegt dem Auftraggeber ein noch in der Bindefrist befindliches Angebot vor, so kann dieses auch im Falle von Preissteigerungen auf Seiten des Auftragnehmers ohne weiteres annehmen.

3. VORGEHEN IM FALLE VON (DROHENDEN) MATERIALPREISERHÖHUNGEN

In Zeiten steigender Materialpreise verbietet es sich für Auftragnehmer, auf Basis „üblicher“ Erfahrungswerte zu kalkulieren. Die Preis-anfrage beim Lieferanten ist erste Bürgerpflicht. Soweit wie möglich sollte sich der Auftragnehmer verbindliche Preiszusagen seiner Lieferanten geben lassen. Auftragnehmer können sich bis zu einem bestimmten Grad dadurch behelfen, dass sie nur „freibleibende“ Angebot unterbreiten. Das sind (vereinfacht ausgedrückt) unverbindliche Angebote, die es dem Auftragnehmer bis zum Vertragsabschluss erlauben, die Konditionen zu ändern oder gar vollständig vom Vertragsabschluss Abstand zu nehmen. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur bis zum Vertragsabschluss.

Möchte sich der Auftragnehmer die Möglichkeit vorbehalten, auch nach Vertragsabschluss die Preise anzupassen, so führt an der Vereinbarung von Preisanpassungsklauseln kein Weg vorbei. Auftraggeber sollten sich dem nicht verschließen, denn auf der Ausführung von Bauleistungen auf Basis nicht auskömmlicher Preise liegt letztlich kein Segen. Auch wenn keine Preisanpassungsklausel vereinbart wurde, ist es keineswegs verwerflich, im Falle von Materialpreissteigerungen beim Auftraggeber vorstellig zu werden. Dazu sollte der Auftragnehmer allerdings anhand konkreter Unterlagen nachweisen können, mit welchen Materialpreisen er bei Vertragsabschluss kalkuliert hat und worauf seine Kalkulation beruhte. Zudem sollte der Auftragnehmer die tatsächlichen Preise nachweisen können.

Autor: Markus Fiedler, RA



Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

WIE SIEHT ES MIT NACHTRÄGEN AUS, WENN DER UNTERNEHMER DAS LV SELBST ERSTELLT HAT?

1. Hat der Bauunternehmer das Leistungsverzeichnis selbst erstellt und punktuelle Reparaturen oder Sanierungsmaßnahmen in einer Bestandsimmobilie nach Einheitspreisen angeboten, dann sind die Kosten nicht erwähnter weiterer Baumaßnahmen, auch wenn sie für die Funktionstauglichkeit der Leistung erforderlich sind, trotz der gesetzlichen Regelung in § 650c Abs. 1 Satz 2 BGB von den Vertragspreisen in der Regel nicht umfasst.

2. Ist für einen Bauunternehmer erkennbar, dass mit den Leistungen, die er für die vereinbarte Vergütung zu erbringen hat, kein funktionstauglicher Erfolg zu erzielen ist und weist er den Besteller nicht darauf hin, kann dies einen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers begründen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Auftraggeber im Falle des Hinweises den Bauunternehmer nicht oder jedenfalls nicht in diesem Umfang beauftragt hätte.

KG, Urteil vom 13.04.2021 - 21 U 45/19

In einem Altbau wurden Undichtigkeiten der Gasleitungen festgestellt, woraufhin der Versorger die Gasversorgung abspernte. Der Auftraggeber wandte sich an eine Heizungsfirma und bat um ein Angebot für einen neuen Gaskessel und neue Gasleitungen zum Heizkessel.

Nach Vertragsabschluss stellte sich heraus, dass auch einer der Steigestränge Undichtigkeiten aufwies. Außerdem wurde als Nachtrag noch die Neuverlegung von Wasserleitungen beauftragt. Nach Fertigstellung wandte der Auftraggeber ein, die Deckendurchführungen der neuen Steigeleitungen würden nicht den Brandschutzvorschriften entsprechen und zudem könnten Gerüche von einer Wohnung in die andere ziehen. Ein Sachverständiger bestätigte, dass die Deckendurchführungen mangels ordnungsgemäßer Abdichtung „nicht funktionstauglich“ und also mangelhaft sind.

Der Auftraggeber ist der Meinung, der Auftragnehmer hätte das ordnungsgemäße Verschießen der Rohrdurchführungen zu den vereinbarten Preisen geschuldet und macht

in Höhe der voraussichtlichen Nachbesserungskosten Schadenersatzansprüche geltend, mit denen er gegen die Schlussrechnungsforderung aufrechnet.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der Unternehmer gewinnt vor Gericht. Auch wenn die Durchbrüche nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden, war er nicht verpflichtet, diese Mangelbeseitigung ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen. Insoweit kommt es auf die Auslegung des gesamten Vertrags, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung an. Der Verschluss der Deckendurchbrüche, der - so das Ergebnis der Beweisaufnahme - entweder als Ausbetonieren des Anschlussbereichs oder unter Verwendung von Deckenstanzern durchgeführt werden muss, ist dort offenkundig weder aufgeführt noch von einer der dort beschriebenen Teilleistungen zuzuordnen.

Der Auftraggeber konnte das Gericht auch nicht davon überzeugen, dass er, wenn er von den zusätzlichen Kosten gewusst hätte, den Auftrag gar nicht erteilt hätte. Mit Blick auf die Sperrung der Gasversorgung war dies auch fernliegend. Die Reparaturen mussten ohnehin gemacht werden.

Die Entscheidung ist gut begründet, es gibt aber durchaus auch Gerichte, die die Ansicht vertreten, dass Unklarheiten in einem vom Auftragnehmer selbst erstellten Leistungsverzeichnis zu seinen Lasten gehen würden (OLG Zweibrücken, Urteil vom 28.09.2016 - 7 U 66/14). Dort ging es um die Frage, ob die pauschal pro Stück bepreiste Lieferung und Montage neuer Fensterelemente auch die dazugehörige Fensterbank umfasste oder nicht.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung betrifft einen Vertrag, der vor dem 01.01.2018 abgeschlossen wurde. Daher musste sich das Gericht nicht mit der neuen Vorschrift des § 650c Absatz 1 Satz 2 auseinandersetzen.

Dort ist geregelt, dass der Auftragnehmer für nicht in seinem Angebot enthaltene,

aber erforderliche Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen keine zusätzliche Vergütung verlangen kann, wenn er selbst die Planung der beauftragten Bauleistungen übernimmt. Allerdings besteht unter den meisten Baujuristen Einigkeit, dass mit dieser Neuregelung nicht beabsichtigt war, dass der Auftragnehmer kostenlos Leistungen erbringen muss, die bei richtiger Planung von Anfang an als erforderlich erkannt worden wären („Sowieso-Kosten“). Gerichtliche Entscheidungen sind dazu aber noch nicht veröffentlicht.

Mit Blick auf die schon bislang unterschiedliche Rechtsprechung zu diesem Thema besteht für den Auftragnehmer ein erhebliches Risiko, wenn er Angebote unterbreitet (und damit in textlicher Form eine Planung erstellt), ohne dass alle wesentlichen Voraussetzungen der Leistungserbringung bekannt sind oder erkennbar erforderliche Leistungen vergessen werden. Deshalb ist dringend zu empfehlen, im Angebot/Vertrag klarzustellen, dass in dem Angebot nur diejenigen Leistungen enthalten sind, die dort ausdrücklich aufgeführt und nach Vertragsabschluss im Zuge der Ausführungsplanung oder der Bauarbeiten als erforderlich erkannte zusätzliche Leistungen zusätzlich zu vergüteten sind. Das klingt eigentlich logisch, ist es aber aus Sicht vieler Auftraggeber und nach dem Text des Gesetzes nicht.

Mit einem solchen Hinweis erreicht der Auftragnehmer auch, dass dem Auftraggeber bewusst wird, dass eventuell im Zuge der Planung oder Durchführung der Arbeiten noch Mehrkosten anfallen können. Er muss sich dann überlegen, ob er trotz der Kostenunsicherheit den Auftrag erteilen und ausführen lassen will.

Autor: Hendrik Bach, RA



Aktuelles

NEUE GESETZE ZUM KAUFVERTRAGSRECHT

Der Bundestag hat Ende Juni zwei Gesetze zum Kaufvertragsrecht verabschiedet, die erhebliche Auswirkungen auf Verträge haben werden, die ab dem 01.01.2022 (Tag des Inkrafttretens) geschlossen werden. Es handelt sich zum einen um das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“, mit der die sogenannte Warenkaufrichtlinie der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt wird. Zum anderen handelt es sich um ein Gesetz, mit dem die EU-Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen umgesetzt wird.

Die Bestimmungen über den Verkauf von Sachen mit digitalen Elementen sowie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen sind insbesondere für Verbraucherverträge von Interesse, können aber auch Verträge im unternehmerischen Geschäftsverkehr betreffen, bei denen es um Softwareprodukte oder softwaregesteuerte Leistungen geht. Im Baubereich wird davon insbesondere die Gebäudeausstattung und Sicherheitstechnik betroffen sein. Diese Bestimmungen werden wir zu einem späteren Zeitpunkt besprechen.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist allerdings die Tatsache, dass im Rahmen dieser Gesetze auch der Sachmangelbegriff in § 334 BGB neu definiert wurde. So soll ein Sachmangel künftig schon dann bestehen, wenn die Sache den subjektiven und objektiven Anforderungen sowie gegebenenfalls den Montageanforderungen nicht entspricht.

NEUER SACHMANGELBEGRIFF

Ein Verkäufer kann sich also künftig nicht mehr nur auf das zwischen den Vertragspartnern Vereinbarte berufen. Vielmehr muss er auch darauf achten, dass die Sache sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitung, übergeben wird. Den objektiven Anforderungen entspricht

die Sache nach dem Gesetz dann, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich sind und die der Käufer erwarten kann. Hierzu gehören nach der gesetzlichen Definition auch Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

NACHERFÜLLUNGSANSPRÜCHE

Auch die Nacherfüllungsansprüche des Käufers in § 439 Abs. 3 wurden erweitert. Bisher konnte der Käufer Ein- und Ausbaurückstellungen nur ersetzt verlangen, wenn ihm der Mangel der Sache zum Zeitpunkt des Einbaus nicht bekannt war. Künftig soll dem Käufer ein Aufwendungsersatz auch dann zustehen, wenn die Sache eingebaut wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Aus dieser Formulierung lässt sich rückschließen, dass der Aufwendungsersatzanspruch auch dann besteht, wenn der Mangel dem Käufer grob fahrlässig unbekannt geblieben ist.

HANDLUNGSBEDARF

Einige der genannten Neuregelungen lassen sich vertraglich ausschließen oder beschränken. Dies ist jedoch nur wirksam, wenn hierzu die richtigen Formulierungen gewählt werden. Wir werden dies im nächsten Newsletter im Einzelnen besprechen. In jedem Fall ist es Unternehmen anzuraten, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Revision zu unterziehen, bevor die Neuregelungen am 01.01.2022 in Kraft treten.

Fortsetzung folgt

Neu im Team

RECHTSANWALT PHILIPP DEHN



Unser Team wird seit März 2021 durch Herrn Rechtsanwalt Philipp Dehn verstärkt. Herr Dehn hat bereits in seiner Ausbildung den Schwerpunkt auf das Bau- und Vergaberecht gelegt. So absolvierte er unter anderem Stationen in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, bei einer baurechtlich ausgerichteten Kammer am Landgericht Berlin und bei einer auf das Vergaberecht spezialisierten internationalen Wirtschaftskanzlei. Dabei erstellte er Voten in baurechtlichen Streitigkeiten und verfasste Stellungnahmen in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

In unserer Kanzlei unterstützt uns Rechtsanwalt Dehn bei der prozessualen Durchsetzung bzw. der Abwehr baurechtlicher Ansprüche und nimmt an der außergerichtlichen Beratung bei laufenden Bauprojekten teil. Daneben verfasst Herr Dehn Beiträge in unseren Publikationen und wirkt an der Kommentierung von Vorschriften und Gesetzen im Praxiskommentar Vergaberecht, der von Dr. Dieckert herausgegeben wird, mit.

Wir freuen uns über diese Verstärkung unseres Teams, zumal Herr Dehn in Kürze seine Weiterbildung zum Fachanwalt für Architekten und Baurecht aufnehmen wird.

Autor: Dr. Ulrich Dieckert, RA



bauleiterschulung.de

SCHULUNGEN 2. HALBJAHR 2021

Auch im zweiten Halbjahr 2021 führen wir wieder unsere bewährten Schulungen zum Baurecht durch. Diese Schulungen werden in Räumen durchgeführt, in denen die coronabedingten Abstände und Lüftungsregelungen eingehalten werden können. Aufgrund dessen ist allerdings die Anzahl der Teilnehmer beschränkt. Es wird daher eine frühzeitige Anmeldung empfohlen. Wie Sie der nachstehenden Übersicht entnehmen können, sprechen wir bei unseren Schulungen sowohl Bauleiter als auch Baukaufleute und Poliere an. Wenn Sie diese Seminare für Ihr Unternehmen als Inhouse-Schulungen buchen wollen, sprechen Sie bitte unsere zuständige Frau Goltz unter jana.goltz@dieckert.de an. Diese nimmt auch Anmeldungen zu den u. a. Sammelschulungen entgegen. Für alle Seminare gelten unsere auf www.bauleiterschulung.de angegebenen Anmeldebedingungen.

GRUNDLAGEN VERTRAGSRECHT FÜR IMMOBILIENVERWALTER

Online-Schulung 5 Stunden
Datum: 21.07.2021
Referent: RA Martin Krahl
Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VERGÜTUNG UND NACHTRÄGE NACH VOB/B UND BGB (BERLIN)

Die Teilnehmer werden anhand praktischer Beispiele durch alle Nachtragsvorschriften der VOB/B und des BGB geführt.

Datum: 17.08.2021
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen:
Schemata und Übersichten
Buch »Bauvertragsrecht Kompakt nach VOB/B und BGB«
Konditionen: € 390,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

GESTÖRTE BAUABLÄUFE - VERZUG, BEHINDERUNG, HÖHERE GEWALT UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN DES AN (BERLIN)

Datum: 19.08.2021
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen:
Schemata und Übersichten
Buch »Bauvertragsrecht Kompakt nach VOB/B und BGB«
Konditionen: € 390,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAUVERTRAGSRECHT NACH VOB/B UND BGB IN DER PRAXIS (2 TAGE) (BERLIN)

Die Teilnehmer werden durch alle für die Praxis wichtigen Vorschriften des Bauvertragsrechts geführt.

Datum: 25./26.08.2021
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen:
Schemata und Übersichten
Buch »Bauvertragsrecht Kompakt nach VOB/B und BGB«
Konditionen: € 750,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VOB FÜR POLIERE (BERLIN)

Basiswissen bei der Dokumentation des Bauablaufes (Nachträge, Behinderungen, Stundenlohnarbeiten, Abnahme und Mängel, Aufmaß und Abrechnung)

Datum: 15.09.2021
Referent: RA Markus Fiedler
Seminarunterlagen: Seminarskript
Konditionen: € 390,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAUVERTRAGSRECHT KOMPAKT (BERLIN)

Komprimierter Überblick über alle praxisrelevanten Fragen

Datum: 16.09.2021
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen:
Taschenbuch »Bauvertragsrecht kompakt«
Konditionen: € 390,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

ABNAHME UND MÄNGEL AM BAU (BERLIN)

Mangelbegriff, Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht, Beweissicherung und gesamtschuldnerische Haftung zwischen Auftragnehmer und Architekten bzw. Ingenieure

Datum: 21.09.2021
Referent: RA Markus Fiedler
Seminarunterlagen: Seminarskript
Konditionen: € 390,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAUVERTRAGSRECHT NACH VOB/B UND BGB IN DER PRAXIS (2 TAGE) (STUTTGART)

Die Teilnehmer werden durch alle für die Praxis wichtigen Vorschriften des Bauvertragsrechts geführt.

Datum: 22./23.09.2021
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen:
Schemata und Übersichten
Buch »Bauvertragsrecht Kompakt nach VOB/B und BGB«
Konditionen: € 750,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAUVERTRAGSRECHT NACH VOB/B UND BGB IN DER PRAXIS (2 TAGE) (HAMBURG)

Die Teilnehmer werden durch alle für die Praxis wichtigen Vorschriften des Bauvertragsrechts geführt.

Datum: 29./30.09.2021
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen:
Schemata und Übersichten
Buch »Bauvertragsrecht Kompakt nach VOB/B und BGB«
Konditionen: € 750,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAUVERTRAGSRECHT NACH VOB/B UND BGB IN DER PRAXIS (2 TAGE) (MÜNCHEN)

Die Teilnehmer werden durch alle für die Praxis wichtigen Vorschriften des Bauvertragsrechts geführt.

Datum: 05./06.10.2021
Referent: RA Bernd Kimmich
Seminarunterlagen:
Schemata und Übersichten
Buch »Bauvertragsrecht Kompakt nach VOB/B und BGB«
Konditionen: € 750,00 zzgl. USt pro Teilnehmer